

Regierungsratsbeschluss

vom prompt

Nr. tra_beschlussnr

Totalrevision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Der Regierungsrat hat mit RRB 2009/1067 vom 16. Juni 2009 den Vernehmlassungsentwurf für die Totalrevision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement wurde ermächtigt und beauftragt, über diesen Entwurf das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 31. August 2009. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- kgv, Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (1)
- SVP, Kanton Solothurn (2)
- Grüne, Kanton Solothurn (3)
- SYNA, die Gewerkschaft (4)
- SP, Kanton Solothurn (5)
- FdP, Kanton Solothurn (6)
- GbS/SO, Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn (7)
- Stadt Olten, Stadtpräsidium (8)

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet haben:

- Verband solothurnischer Notare
- Departement für Bildung und Kultur
- Obergericht
- ASJV – Arbeitsgemeinschaft Solothurnischer Jugendverbände

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen die Vernehmlassungsteilnehmer die Totalrevision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz).

Die Vernehmlassungsteilnehmer sind sich zudem einig, dass durch die formelle Bereinigung, die Benutzerfreundlichkeit und die Transparenz verbessert und dadurch die Rechtsanwendung vereinfacht wird.

Gemäss Artikel 19 Absatz 6 des Arbeitsgesetzes können die Kantone maximal vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Hierbei steht es den Kantonen frei, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen oder nicht. Es bleibt den Kantonen überlassen zu entscheiden, ob und wie viele Sonntage sie bezeichnen wollen, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften an Sonntagen bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen.

Uneinigkeit bei den Vernehmlassungsteilnehmern besteht vor allem bei der Auslegung und Verankerung, der mit der Umsetzung der Änderung des Arbeitsgesetzes vom 21. Dezember 2007 dem Kanton eingeräumten Vollzugskompetenz. Die Möglichkeit, dass der Kanton gemäss Artikel 19 Absatz 6 des Arbeitsgesetzes höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen kann, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen, wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden sehr unterschiedlich beurteilt.

Die Vernehmlassungsteilnehmer sind sich zwar einig, dass sich die Sonntagsverkäufe im Advent, welche seit 1996 im Kanton Solothurn möglich sind, bewährt haben und die Bevölkerung sich daran gewöhnt hat. Nach Ansicht einiger Vernehmlassungsteilnehmer (Grüne, SYNA, SP und GbS) seien sich gerade die Detaillisten über den Sinn und Nutzen dieser Adventssonntagsverkäufe uneinig und sie beurteilen die Belastungen von Arbeitnehmenden als ständig zunehmend und der Schutz über Arbeitsbedingungen und die Ausgleichsregelungen als kaum kontrollierbar. Trotzdem erachten sie diese zwei Sonntagsverkäufe im Advent als vertretbar und unterstützen deren Verankerung in der Verordnung.

Absolut uneinig sind sich die Vernehmlassungsteilnehmer hingegen über die vorgeschlagene Ausdehnung der Sonntage in Form von Saisonverkäufen, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen.

Grüne, SYNA, SP wie auch GbS lehnen die Ausdehnung der Saisonverkäufe und die Verankerung dieser Ausdehnung in der Verordnung kategorisch ab und beantragen diese ersatzlos zu streichen. Einerseits bedeuteten für die Arbeitnehmenden im Detailhandel die bereits bestehenden Sonntagsverkäufe einen Einschnitt ins Privatleben. Eine Ausdehnung auf vier Sonntagsverkäufe würde die Situation der Arbeitnehmenden weiter verschärfen, da es durch die rasante Zunahme der Arbeit auf Abruf immer schwieriger würde, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen. Andererseits erachten die Genannten die vorgeschlagene Umsetzung, wonach bei der Bestimmung der saisonbedingten Sonntagsverkäufe auf regionale Unterschiede, bzw. Bedürfnisse Rücksicht genommen werden soll, als rechtsmissbräuchlich und nicht im Sinne des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber habe mit der Rücksichtnahme, die Berücksichtigung von regionalen Unterschieden und Bedürfnissen zwischen einzelnen Kantonen, nicht aber regionale Verhältnisse innerhalb des Kantons beabsichtigt.

Kgv, FdP wie auch die Stadt Olten begrüßen die Berücksichtigung der grundlegenden Möglichkeit der Liberalisierung der Sonntagsverkäufe. Sie sind ebenfalls sehr überzeugt, dass sich die zwei Verkaufssonntage im Advent über die letzten Jahre bewährt haben und ein echtes Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten sowie des Detailhandels darstellen. Damit bei der Bestimmung der saisonalen Verkaufssonntage den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Branchen und Regionen am besten Rechnung getragen werden kann, fordern kgv und FdP ein Vorschlagsrecht, bzw. die Konsultation der Sozialpartner. Der kgv als Dachorganisation des Gewerbes und der GbS als Dachorganisation der Arbeitnehmer könnten am besten eruieren, welches die Bedürfnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden sind. Zudem sollen nach Wunsch des kgv und der FdP, die Sonntage, welche für die Saisonverkäufe vorgesehen sind, zwei Jahre im Voraus bestimmt werden. Dies soll den Geschäften erlauben, die mittelfristige Planung besser zu gestalten.

2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten und die Änderungsanträge zu den Verordnungsbestimmungen sind in einem Anhang "Auswertung der Vernehmlassung zur Totalrevision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel" zusammengestellt (siehe Beilage).

2.3 Einschätzungen zu den Änderungsanträgen zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu § 6 Anzeigepflicht

Gemäss § 6 sollen die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe verpflichtet werden, wesentliche Ereignisse wie die Eröffnung, Verlegung, Übernahme oder Schliessung eines Betriebs sowie Änderungen des Namens der Firma, der Betriebsart oder der Arbeitsorganisation dem AWA mitzuteilen. Die FdP befürchtet, dass dieser Paragraph für die Unternehmen Gefahr von übermässigem und zusätzlichem administrativem Aufwand birgt. Da sich die FdP dafür einsetzt, dass die Unternehmen von bürokratischen Anforderungen entlastet werden, beantragt sie zu prüfen, ob die diesbezüglichen Informationen vom AWA nicht bei anderen Verwaltungsstellen (z.B. Steueramt, Handelsregisteramt u.a.) eingeholt werden können. Anderenfalls soll den Betrieben, die Meldung so einfach als möglich gemacht werden, beispielsweise mittels eines Formulars auf dem Internet.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die für den Vollzug der Arbeitsgesetzgebung relevanten Daten werden heute im kantonalen Betriebs- und Arbeitgeberregister dokumentiert. Um die Aktualität des Registers sicherzustellen, ist es notwendig, dass das AWA Kenntnis über wesentliche den Betrieb bzw. die Betriebsart betreffende Umstände erhält. Somit macht es Sinn, dass die betroffenen Betriebsverantwortlichen diese Mitteilung dem AWA unaufgefordert zukommen lassen müssen. Dadurch wird der Kontrollaufwand beim AWA nicht unnötig erschwert. Die Schaffung eines Internetformulars, welches den Unternehmen die Meldepflicht erleichtert, ist realistisch, nachvollziehbar und soll zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 8 Polizei

Dieser Paragraph statuiert die Meldepflicht des kantonalen Polizeikommandos bei Übertretungen der Vorschriften des Arbeitsgesetzes und deren Verordnung sowie bei Unfällen, die nicht geringfügig sind. Die Stadt Olten beantragt, dass den drei städtischen Polizeien diese Meldepflicht ebenfalls auferlegt werden solle. Es sei für sie nicht ersichtlich, weshalb der Informationsauftrag auf das kantonale Polizeikommando beschränkt werden solle.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Diesem Änderungsantrag kann zugestimmt werden. Die Verordnung soll entsprechend ergänzt werden.

Zu § 9 Planbegutachtung, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung

Auch hier sieht die FdP eine Gefahr der unnötigen Bürokratisierung und Verlängerung von Verfahren. Das Involvieren einer zusätzlichen Amtsstelle erschwere Bauprojekte, was die Standortattraktivität des Kantons senke. Es solle daher überprüft werden, ob durch Koordination oder Kombination mit anderen Verfahren verhindert werden könne, dass Unternehmen an eine weitere, zusätzliche Stelle gelangen müssten. Die Unternehmen sollten nur an eine koordinierende Anlaufstelle gelangen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Gemäss Gebäudeversicherungsgesetz und der dazugehörenden Verordnung erteilt die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) für industrielle und nichtindustrielle Betriebe die Bewil-

ligung zu Baugesuchen. Somit sind sämtliche Baugesuche der SGV zugänglich zu machen. Aus diesem Grund macht es Sinn, dass in der vorliegenden Verordnung die SGV als Koordinationsstelle für Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung oder Umgestaltung eines Betriebes genannt wird. Dadurch können Doppelspurigkeiten und Verfahrensverzögerungen vermieden werden.

Zu § 12 Feiertage

Der kgv stellt fest, dass die Geschäftsöffnung an den drei kantonalen Feiertagen, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen weiterhin auf den Bezirk Bucheggberg beschränkt bleiben soll. Dies verursache dem Grossteil des solothurnischen Gewerbes im Vergleich zu den Nachbarkantonen einen nicht zu unterschätzenden Wettbewerbsnachteil. Der Regierungsrat solle den Mut aufbringen sich für eine gewerbefreundlichere Lösung stark zu machen. Der kgv stellt deshalb die Forderung, dass die derzeitige Ausnahmeregelung für den Bezirk Bucheggberg auf das gesamte Kantonsgebiet ausgedehnt und diese drei katholischen Feiertage aus der Verordnung gestrichen werden sollen. Konsequenterweise müsse auch das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (§1 Abs. 3) angepasst werden.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Der Festlegung, der im Sinne von Artikel 20a Absatz 1 des Arbeitsgesetzes, kantonal anerkannten Feiertage, wird unter gesellschaftlichen und kulturellen Gesichtspunkten, grosse Bedeutung beigemessen. Die geltende Feiertagsregelung ist im Gesetz über die öffentlichen Ruhetage verankert. Diese ist historisch gewachsen. Die Abänderung der kantonal anerkannten Feiertage bildet nicht Gegenstand dieser Totalrevision, sondern bedarf einer Revision des Gesetzes über die öffentlichen Feiertage.

Zu den §§ 13 und 15

Grosse Uneinigkeit besteht bei den Vernehmlassungsteilnehmern vor allem bei der Auslegung und Ausübung, der mit der Umsetzung der Änderung des Arbeitsgesetzes vom 21. Dezember 2007 dem Kanton neu eingeräumten Vollzugskompetenz. Die Möglichkeit, dass der Kanton gemäss Artikel 19 Absatz 6 des Arbeitsgesetzes höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen kann, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen, wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden sehr unterschiedlich beurteilt.

Absolut uneinig sind sich die Vernehmlassungsteilnehmer über die Ausdehnung der Anzahl Sonntage in Form von Sonntagsverkäufen, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen.

Grüne, SYNA, SP wie auch GbS lehnen die Ausdehnung der Saisonverkäufe und Verankerung dieser Ausdehnung in der Verordnung kategorisch ab und beantragen diese ersatzlos zu streichen. Einerseits bedeuteten für die Arbeitnehmenden im Detailhandel, die bereits bestehenden Sonntagsverkäufe, einen Einschnitt ins Privatleben. Eine Ausdehnung auf vier Sonntagsverkäufe würde die Situation der Arbeitnehmenden weiter verschärfen, da es durch die rasante Zunahme der Arbeit auf Abruf immer schwieriger würde, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen. Andererseits erachten die Genannten die vorgeschlagene Umsetzung, wonach bei der Bestimmung der saisonbedingten Sonntagsverkäufe auf regionale Unterschiede, bzw. Bedürfnisse Rücksicht genommen werden soll, als rechtsmissbräuchlich und nicht im Sinne des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber habe mit der Rücksichtnahme die Berücksichtigung von regionalen Unterschieden und Bedürfnissen zwischen einzelnen Kantonen, nicht aber regionale Verhältnisse innerhalb des Kantons beabsichtigt.

Kgv, FdP wie auch die Stadt Olten begrüßen die Berücksichtigung der grundlegenden Möglichkeit der Liberalisierung der Sonntagsverkäufe. Sie sind überzeugt, dass die Verkaufssonntage ein echtes Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten sowie des Detailhandels darstellen. Damit bei der Bestimmung der saisonalen Verkaufssonntage den unterschiedlichen Bedürfnissen

der verschiedenen Branchen und Regionen am besten Rechnung getragen werden könne, fordern kgv und FdP ein Vorschlagsrecht, bzw. die Konsultation der Sozialpartner. Der kgv als Dachorganisation des Gewerbes und der GbS als Dachorganisation der Arbeitnehmer könnten am besten eruieren, welches die Bedürfnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden seien. Zudem sollten nach Wunsch des kgv und der FdP die Sonntage, welche für die Saisonverkäufe vorgesehen sind, zwei Jahre im Voraus bestimmt werden. Dies solle den Geschäften erlauben, die mittelfristige Planung besser zu gestalten.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Bundesgesetzgebung gibt den Kantonen gemäss dem neuen Artikel 19 Absatz 6 des Arbeitsgesetzes die Möglichkeit, höchstens vier Sonntage zu bezeichnen, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Die Kantone sind somit frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Es bleibt den Kantonen innerhalb des vorgegebenen Rahmens überlassen zu entscheiden, ob und wie viele Sonntage sie bezeichnen wollen, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Um diese Vollzugskompetenz des Kantons ausüben zu können, ist es notwendig, dass die vorgesehene Regelung in der Verordnung festgehalten wird. Bei der Bestimmung der saisonalen Sonntagsverkäufe kann auf regionale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden. Diese Präzisierung des Bundesgesetzgebers macht nur dann Sinn, wenn sich diese auf die innerkantonale Festsetzung der Sonntagsverkäufe bezieht, im Sinne einer Differenzierung auf Grund innerhalb des Kantons bestehender unterschiedlicher Sitten, Gebräuche und Regelungen. Andernfalls würde die den Kantonen ausdrücklich zugestandene Freiheit in der Bezeichnung der maximal vier Sonntage hierdurch in widersprüchlicher Weise wiederum eingeschränkt.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Sozialpartner wahrscheinlich am Besten eruieren können, welches die Bedürfnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind, soll hingegen der Änderungsantrag des kgv bzw. der FdP in die Verordnung aufgenommen werden. Ebenfalls zugestimmt werden kann der längeren Vorlaufzeit von zwei statt einem Jahr. Dies ermöglicht es den Geschäften die mittelfristige Planung besser zu gestalten.

Zu § 14 Verkaufsgeschäfte

Die SP kann nicht nachvollziehen, weshalb die Verkaufsgeschäfte, die an Sonntagsverkäufen teilnehmen dürfen, in der Verordnung verankert werden. Diese Regelung befindet sich in der Verordnung über den Ladenschluss und müsse nicht in einer unklaren Version definiert werden. Es gebe im Falle einer Ausdehnung keinen Grund, weshalb z.B. Coiffeure oder Reisebüros nicht offen haben könnten. Dies sei in der Verordnung über den Ladenschluss anzupassen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Um der einheitlichen Regelung, wie von der parlamentarischen Initiative Wasserfallen gewollt, Rechnung zu tragen, soll hier nochmals explizit darauf hingewiesen werden, dass lediglich Verkaufsgeschäfte des Detailhandels in den Genuss kommen können, Arbeitnehmende an den vom Regierungsrat festgelegten Sonntagen, bewilligungsfrei beschäftigen zu dürfen. Um Klarheit zu schaffen, soll klar darauf hingewiesen werden, welche Art von Geschäften nicht dem Detailhandel zugewiesen werden. Die Änderung der Verordnung über den Ladenschluss bildet aber nicht Gegenstand dieser Revision. Um in der vorliegenden Verordnung jedoch Unklarheiten zu vermeiden, soll klar auf § 1 Buchstabe a der Verordnung über den Ladenschluss hingewiesen werden.

Zu § 15 Adventsverkäufe

Die Vernehmlassungsteilnehmer sind sich zwar einig, dass sich die Sonntagsverkäufe im Advent, welche seit 1996 im Kanton Solothurn möglich sind, bewährt haben und die Bevölkerung sich daran gewöhnt hat. Grüne, SYNA, SP und GbS sind der Ansicht, dass sich aber gerade die Detailisten über den Sinn und Nutzen dieser Adventssonntagsverkäufe uneinig seien. Sie sehen dies zudem als Belastung für die Arbeitnehmenden. Zudem sei der Schutz über Arbeitsbedingungen

und die Ausgleichsregelungen kaum kontrollierbar. Trotzdem befürworten alle Vernehmlassungsteilnehmer diese zwei Sonntagsverkäufe im Advent und unterstützen deren Verankerung in der Verordnung.

Grüne wie auch GbS fordern, dass die Regelungen, bzgl. Ersatzruhe sowie Zeit- und Lohnzuschlag für geleistete Sonntagsarbeit in der Adventszeit, in die Verordnung einfließen müssten. Gleichzeitig sollten der Stephanstag (26.12) und der Berchtoldstag (02.01) als fixe Ersatzruhetage für Arbeitnehmende, welche an den Adventssonntagen gearbeitet haben, festgelegt werden.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Regelung der Ersatzruhe für geleistete Sonntagsarbeit in der vorliegenden Verordnung macht keinen Sinn. Diese Regelung ist bereits im Arbeitsgesetz explizit verankert. Artikel 20 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes hält fest, dass Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden durch Freizeit auszugleichen ist. Dauert sie länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche, im Anschluss an die tägliche Ruhezeit, ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren. Demzufolge ist die zusätzliche Verankerung der Ersatzruhe in der Einführungsverordnung unnötig. In Anbetracht der Tatsache, dass sowohl der Stephanstag (26.12) als auch der Berchtoldstag (02.01), gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage, nicht als ein dem Sonntag gleichgestellter Feiertag bezeichnet sind, sind diese arbeitsrechtlich nicht relevant. Der Arbeitgeber kann diese beiden Tage jedoch als Ersatzruhe bezeichnen. Dieser muss auf jeden Fall die Bestimmungen über die Ersatzruhe, gemäss Arbeitsgesetz, einhalten. Ebenso macht die Regelung der Zeit- und Lohnzuschläge für geleistete Sonntagsarbeit in der vorliegenden Verordnung keinen Sinn, denn auch dies wird bereits im Arbeitsgesetz klar festgehalten. Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 des Arbeitsgesetzes hält fest, dass dem Arbeitnehmenden für geleistete vorübergehende Sonntagsarbeit ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu bezahlen ist. Der Arbeitgeber ist, gemäss Arbeitsgesetz, verpflichtet bei geleisteter vorübergehender Sonntagsarbeit, sowohl den Lohnzuschlag als auch die Ersatzruhe zu gewähren. Eine Wahlmöglichkeit wird ihm nicht zugestanden. Da das Arbeitsgesetz die Lohnzuschläge klar regelt, können die Arbeitgeber, via Verordnung, nicht zu höheren Lohnzahlungen, als vom Bundesrecht festgelegt, verpflichtet werden. Dies wäre rechtsmissbräuchlich. Dem Arbeitgeber steht es hingegen frei, höhere Lohnzahlungen als vom Arbeitsgesetz gefordert, vertraglich festzulegen.

Der GbS fordert ferner, dass in der Verordnung darauf hinzuweisen sei, dass Einsätze von Arbeitnehmenden an den Adventsverkäufen freiwillig erfolgen müssten und für die Arbeitnehmenden, die zu diesem Einsatz nicht bereit seien, keine negativen Folgen nach sich ziehen dürften.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Fakt ist, dass, laut Artikel 19 Absatz 5 des Arbeitsgesetzes, Arbeitgeber Arbeitnehmende ohne deren Einverständnis nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen dürfen. Demzufolge ist auch die Erwähnung der Freiwilligkeit in der Verordnung unnötig und überflüssig.

Vor dem Hintergrund des von ihm geforderten Verzichts auf eine Ausdehnung auf vier Sonntagsverkäufe stellt der GbS abschliessend fest, dass es wenig sinnvoll sei, das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 (Ruhetagsgesetz) zu ändern, da damit lediglich die Gleichschaltung zwischen gewerbepolizeilicher und arbeitsgesetzlicher Regelung hätte erreicht werden sollen, damit die Verkaufsgeschäfte überhaupt vier Sonntage pro Jahr Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigen könnten. Da der GbS jedoch die Ausdehnungen der Sonntage, an denen Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen, ablehne, solle der vorgesehene § 7^{bis} des Ruhetagsgesetzes ersatzlos gestrichen werden.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Da der Regierungsrat die im neuen Artikel 19 Absatz 6 des Arbeitsgesetzes vorgesehenen Möglichkeit, höchstens vier Sonntage zu bezeichnen, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften

schäften bewilligungsfrei beschäftigt werden können, ausschöpfen möchte, drängt sich eine entsprechende Änderung des Ruhetagsgesetzes auf. Damit die Verkaufsgeschäfte, gemäss § 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über den Ladenschluss, an den vom Regierungsrat bestimmten Sonntagen, ihre Türen öffnen und Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigen dürfen, ist es notwendig, dass das Ruhetagsgesetz angepasst wird. Dadurch wird die gewünschte Gleichschaltung zwischen gewerbepolizeilicher und arbeitsgesetzlicher Regelung erreicht.

3. Beschluss

- 3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen und dem Anhang, "Auswertung der Vernehmlassungen zur Totalrevision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel", wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 3.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Vernehmlassungsergebnisses, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Auswertung der Vernehmlassung zur Totalrevision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

Verteiler

Regierungsrat (6)
Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Aktuarin UMBAWIKO
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (8, Versand durch AWA)